



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 9/2014

Amtlicher Teil

1. Widmungsverfügung „Bäkeweg“ im Ortsteil SchmachtenhagenSeite 2
2. Allgemeinverfügung über den Anschluss an die betriebsfertig
hergestellte leitungsgebundene öffentliche SchmutzwasseranlageSeite 4
3. Anschluss an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage –
Verfahrensweise zum Einbau eines Wasserzählers.....Seite 7

Nichtamtlicher Teil

1. Information des Tiefbauamtes:
Grundhafter Straßenausbau der Waldstraße.....Seite 8
2. Informationen des Tiefbauamtes:
Straßenausbau der Martin-Luther-StraßeSeite 8
3. Information des Tiefbauamtes:
Versendung von Bescheiden der Straßenausbaueträge für die Kitzbüheler Straße,
die Haller Straße und die Innsbrucker Straße.....Seite 8

Amtlicher Teil**Widmungsverfügung**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr.32) erhält die im Lageplan gekennzeichnete Verkehrsfläche, gelegen in der Flur 4 in der Gemarkung Schmachtenhagen, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die Verkehrsfläche hat eine Größe von 5885 m² und verläuft auf den Flächen der Flurstücke 124/172, 124/173 und 124/174.

Die oben genannte Verkehrsfläche befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Stadt Oranienburg, wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und ist Bestandteil der Straße mit der Bezeichnung „Bäkeweg“ – Straßenschlüssel-Nr. 50215 (Abschnitte 10, 20, 30 und 40).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 04.11.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Widmungsfläche der Gemeindestraße „Bäckeweg“ in Schmachtenhagen Straßenschlüssel Nr. 50215, Abs. 10-40

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung über den Anschluss an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage

An die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG der nachfolgend benannten Grundstücke

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung Friedrichsthal, Flur 1

Bahnhofstraße

Flurstücke

1247; 1246; 1244; 1243; 1242; 1241; 1240; 1239; 1238; 1237; 1236; 1303; 1401; 1305; 1400; 1399; 1691; 1398/1; 1396/5; 1396/3; 1396/1; 1384; 1601; 1755 und 1393; 1386; 1756; 1689; 1361/2; 1117/3, 1114/1, 1115 und 1116; 1647, 1119 und 1120; 1126, 1125, 1124 und 1123; 1127 und 1128; 1137, 1138 und 1139; 1146 und 1145; 1272 und 1271/2, 1164, 1163 und 1161; 1269; 1268; 1846; 1845; 1266 und 1267; 1217; 1264 und 1265; 1694; 1228, 1226, 1225 und 1227; 1263; 1255/1, 1255/2 und 1634; 1254; 1253; 1252; 1251; 1250; 1249; 1248; 1383 und 1690; 1395 und 1394; 1800; 1273; 1075/6; 1052/1; 1053; 1079; 1054; 1080; 1057 und 1056; 1081; 1050; 1059/2; 1083; 1060; 1062; 1063; 1085; 1064; 1086; 1075/5; 1065; 1087; 1066; 1088; 1067; 1089; 1068; 1069; 1070; 1091; 1071; 1092; 1072; 1093; 1073; 1094; 1095; 1076; 1077; 1051; 1078; 1084; 1082; 1090;

Lessingallee

Flurstücke

1424/2; 1693; 1407; 1406; 1411; 1417; 1410; 1423; 1409; 1412;

August-Bebel-Straße

Flurstücke

1421; 1437; 1436; 1434; 1432 und 1204/1; 1431; 1405; 1430; 1404; 1403; 1428; 1427/1 und 1427/2; 1422; 1229; 1424/1; 1439; 1438;

Victoriastraße

Flurstücke

1503; 1509/2 und 1510/2; 1485; 1548/1; 1505; 1504; 1507; 1459; 1508;

Kurfürstenstraße

Flurstücke

1752; 1492/1; 1447; 1448/1; 1492/1; 1449/2; 1450; 1451; 1473/3; 1452; 1453; 1500; 1454; 1501; 1644; 1458; 1460; 1461; 1462; 1510/1 und 1509/1; 1511; 1464/1 und 1465/1; 1473/2; 1707; 1514; 1467; 1516; 1515; 1517; 1469; 1444; 1445; 1468; 1446; 1466/3; 1468; 1443; 1512; 1470; 1499;

Ernst-Thälmann-Straße

Flurstücke

1493; 1488; 1497; 1548/2; 1525; 1526; 1524; 1527; 1528; 1523; 1522; 1492/2; 1529; 1521; 1530 und 1531/1; 1532; 1520; 1533; 1519; 1535/2; 1518; 1490 und 1491/2; 1489; 1494 und 1495; 1492/2; 1491/1;

Wilhelmstraße

Flurstücke

1416; 1419/1 und 1419/2; 1473/1; 1477; 1478; 1480; 1481; 1482; 1483; 1552/1; 1484; 1553; 1549; 1554; 1547; 1708; 1546 und 1545; 1709; 1544 und 1543; 1542; 1541; 1540; 1539 und 1538; 1537; 1475 und 1476/1; 1904; 1420; 1563; 1564; 1479; 1562;

Lindenallee

Flurstücke

1839; 1704; 1843; 1893; 1703; 1204/2; 1698; 1699; 1181, 1182 und 1183; 1762; 1179/1; 1178/1; 1208 und 1209; 1177/1; 1176; 1175; 1712; 1705; 1713; 1201; 1206; 1696; 1716; 1203;

Poststraße

Flurstücke

1362/1; 1366; 1367; 1378; 1368; 1379; 1369/2; 1369/1; 1380; 1370/1; 1370/2; 1371; 1372; 1373; 1374; 1363; 1377; 1364/3; 1365; 1364/1 und 1364/2;

Keithstraße

Flurstücke

1738; 488; 549/2; 553 und 552; 485; 554; 555; 1589; 1593; 481; 561; 480; 562; 495; 1723; 478; 1724; 477; 1725; 476; 1726; 475; 474, 473 und 472/2; 571; 470; 469; 589; 468; 590; 467; 494; 591; 592; 593; 547; 509, 496/1 und 500/1; 487 und 486; 1910; 484; 1891; 1803 und 464; 1787; 587;

Dorfplatz

Flurstücke

1009; 1003; 513; 512; 1783; 507; 506; 1860; 518/2 und 1922; 1859 und 1006; 1923; 1858; 515; 1004; 514; 510/2; 1000;

Havelaue

Flurstücke

1059/1; 1038 und 1037/2; 1782; 1055 und 1058; 1035 und 1034/2; 1033; 1061; 1021/5; 1021/4; 1021/3; 1021/2; 1021/1, 1024/1, 1024/3 und 1023/1; 1024/6; 1636; 1905; 1042; 1030/3; 1636; 1041; 1052/2; 1789; 1025/2; 1026/2;

Friedrichsthaler Chaussee

Flurstücke

1807; 1015; 661; 1016; 1017; 667/7; 1018; 995/1; 1023/2; 922; 988/2; 1641; 987/2; 1637; 1906; 1029/3; 1029/4; 925; 1030/1; 924/5; 1639; 922; 1043/2; 921; 920; 1044; 919; 1046; 1048; 1047; 836; 1049; 835; 1075/4; 1013/1; 1075/3; 832; 831; 1014; 658/1; 1031; 1019; 670/1 und 670/6; 1024/5; 1575; 834; 1837; 1643;

Sigmund-Breitbart-Straße

Flurstücke

1819; 609/26; 609/19; 609/25; 609/20; 609/24; 609/21;

Heinestraße

Flurstücke

1594; 563; 1736; 1722;

Luchweg

Flurstücke

1686; 942; 896; 945; 895; 946; 1868; 949; 886; 735/2; 734/2; 735/1; 1879; 934; 898/4; 937; 898/3; 938; 898/2; 898/1; 941; 1894; 1895;

Karl-Liebknecht-Straße

Flurstücke

935; 944; 961; 947; 962; 948; 1646; 964; 956; 965; 936; 957; 939; 958; 940; 959; 943; 960; 963;

Karl-Marx-Straße

Flurstücke

842; 914; 843; 913; 844; 1887; 1621; 907; 1805; 906; 860; 905; 904; 863; 903; 864; 902; 865/2; 888 und 889; 865/1; 1654; 866; 844; 839; 867; 876; 918; 917/2; 841; 916; 1869 und 1870; 859/1; 862; 1900; 1913; 1899;

Luchgartenweg

Flurstücke

791; 1897; 792; 793; 878; 794; 795; 875; 874; 796; 873; 872; 871; 799; 787; 870; 800; 869; 802; 803; 807; 861/1; 1608; 1629; 1627; 798;

Straße zum Wald

Flurstücke

827; 848; 1769; 849/1; 854; 1610; 855; 856; 820; 857; 868/2; 819; 818; 817; 816; 830; 846; 829; 828; 1901; 815; 845; 813; 812;

Malzer Chaussee

Flurstücke

809; 806; 804; 801; 1791; 1609; 784/1 und 783; 781 und 782; 780 und 779; 778 und 777; 776 und 775; 773 und 774; 772 und 771; 770 und 769; 768 und 767; 797; 765 und 766;

Amtlicher Teil

Rosa-Luxemburg-Straße

Flurstücke

950; 727; 726; 725; 724; 734/3; 723; 722; 1655; 951; 734/1; 1645; 730; 966; 729; 967; 731;

Kienitzweg

Flurstücke

984; 677; 679/1; 978; 1864; 977; 1865; 976; 1688; 983; 982; 674; 981; 675; 980; 673; 686/1 und 686/2;

Karl-Willmann-Straße

Flurstücke

1571; 1572; 1573; 1567; 1568; 1569; 986; 991/1 und 991/2; 1576; 1676; 667/4; 667/1 und 667/3; 1681; 1673; 915; 658/5 und 1672; 923/1; 924/2; 926; 998/1;

Am Malzer Kanal

Flurstück

463;

Grabowseestraße

Flurstücke

1813; 1682; 638; 636; 609/13; 1816; 609/17; 1818; 1921; 1664 und 1665; 1802; 1685; 1919; 1902; 524; 1671; 609/3 und 609/84; 1817; 609/4; 1812; 632; 1790 und 1818;

Tannenweg

Flurstücke

609/1; 609/10; 1719; 609/14; 609/15; 1720; 609/23; 609/70; 609/30; 609/31; 609/82 und 609/81; 609/34; 609/66; 609/35; 609/64; 609/42; 609/78; 609/77; 609/43; 1729; 609/46; 1730; 1590 und 1618; 1747; 1734; 1335; 609/5; 609/79; 609/83; 609/73; 609/68; 609/38; 609/39; 609/63; 609/47; 1731; 1733; 609/15;

Friedrichsthaler Weg

Flurstücke

594; 595; 609/49 und 1616; 609/48; 609/45; 609/44; 609/41; 609/37; 609/36; 609/33; 609/32; 609/29; 609/28; 1591 und 1617; 609/40;

Gemarkung Friedrichsthal, Flur 2

Friedrichsthaler Chaussee

Flurstück

40

An der Schleuse

Flurstück

65

Gemarkung Friedrichsthal, Flur 1 und 2

Wilhelmstraße

Flurstücke

Flur 1 Flurstück 1551/1 und Flur 2 Flurstücke 21/1 und 25/3;

Flur 1 Flurstück 1551/2 und Flur 2 Flurstück 25/4;

Gemarkung Malz, Flur 1

Friedrichsthaler Weg

Flurstücke

91/5; 90/4 und 91/4; 89/1; 88/1; 88/2; 84/3; 83/7 und 83/3; 83/4 und 83/5; 85; 103; 117; 101 und 102; 119; 118; 585; 100, 95 und 96; 605; 91/2; 92, 87 und 86; 90/3;

Am Malzer Kanal

Flurstücke

584; 108 und 106; 107; 80; 492; 120 und 116; 121; 115;

Gemarkung Malz, Flur 9

An der Schleuse

Flurstücke

14; 37 und 36; 13; 12; 11; 10; 4; 6/2; 38; 6/3;

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bürgermeister der Stadt Oranienburg erlässt auf Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) sowie auf Grundlage der daraufhin erlassenen Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (nachfolgend „Satzung Schmutzwasser“ genannt) vom 15. Dezember 2008 in der Fassung vom 11. Dezember 2012 (dort insbesondere §§ 4 und 5) sowie der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage (nachfolgend „Gebührensatzung Schmutzwasser“ genannt) vom 11.12.2012 (dort insbesondere § 2), die folgende Allgemeinverfügung:

1. Durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Oranienburg – EBO – wurde in der Straße, an der Ihr Grundstück anliegt, die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage betriebsfertig hergestellt. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung Schmutzwasser teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Grundstück ab dem 30. November 2014 angeschlossen werden kann.
2. Die Grundstückseigentümer werden aufgefordert, ihr Grundstück binnen sechs Monaten an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen (§ 4 Nr. 1 und 3 der Satzung Schmutzwasser).
3. Vor Herstellung des Anschlusses ist diese rechtzeitig schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten
 - einen Übersichtsplan und Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers;
 - Angaben zum Unternehmen, das die haustechnische Schmutzwasseranlage herstellen oder ändern wird;
 - Angaben zu besonderen Einrichtungen, in denen auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt;
 - eine Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Anschluss zusammenhängenden Mehrkosten und zur Sicherungsleistung, für den Fall, dass der Anschluss eines Grundstückes aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht und eine Versagung des Antrages durch die Stadt ausgeschlossen werden soll.
4. Der Anschluss des Grundstücks darf nur nach Einwilligung der Stadt erfolgen (§ 4 Nr. 4 der Satzung Schmutzwasser). Art und Lage der öffentlichen und privaten Grundstücksanschlussleitung bestimmt die Stadt dann nach Anhörung der Grundstückseigentümer und unter Wahrung deren berechtigter Interessen (§ 5 Nr. 3 der Satzung Schmutzwasser). Die Grundstücksanschlussleitung wird insgesamt von der Stadt hergestellt (öffentlicher und privater Teil), der private Teil auf Kosten des Grundstückseigentümers (§ 5 Nr. 3 Sätze 2 und 3 der Satzung Schmutzwasser).
5. Grundstückseigentümer, bei denen der Grundstücksanschluss bereits für den öffentlichen Grundstücksanschluss und den privaten Grundstücksanschluss (von der Grundstücksgrenze bis einschließlich eines etwaigen Revisionsschachtes bzw. einer Hebeanlage oder sonstigen ersten Revisionsmöglichkeit) hergestellt ist, werden aufgefordert, binnen sechs Monaten die haustechnische Schmutzwasseranlage auf ihre Kosten herzustellen. Die Herstellung ist der Stadt vor Beginn anzuzeigen, wobei die Anforderungen an die Anzeige denen zum Herstellungsantrag gemäß obiger Ziffer 3 sinngemäß entsprechen. Die haustechnischen Schmutzwasseranlagen müssen nach den jeweils geltenden Bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestim-

Amtlicher Teil

mungen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im deutschen Institut für Normung e. V. Berlin geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden (§ 6 Nr. 1 der Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung).

6. Die Grundstückseigentümer werden verpflichtet, nach Herstellung des Anschlusses bei der Stadt die Einleitung des Schmutzwassers zu beantragen. Dies muss schriftlich erfolgen. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Stadt (Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO) erhältlich. Die Einleitung von Schmutzwasser hat entsprechend den Einleitungsbedingungen des § 7 der Satzung Schmutzwasser zu erfolgen und darf nur nach Einwilligung der Stadt erfolgen (§ 4 Nr. 4 der Satzung Schmutzwasser).
7. Nach Einwilligung der Stadt in die Einleitung des Schmutzwassers ist das gesamte, auf Ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (§ 4 Nr. 2 der Satzung Schmutzwasser).
8. Die Grundstückseigentümer bzw. wenn vorhanden die betreffenden Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne von § 8 Abs. 2 KAG werden aufgefordert, mit dem Anschluss Ihres Grundstücks eine intakte, eichgültige Messeinrichtung nebst Einbaugarnitur einbauen und verplomben zu lassen. Der Einbauort ist so zu wählen, dass die Messeinrichtung die gesamte dem Grundstück zugeführte Frischwassermenge erfasst und insbesondere kein Leitungsabzweig (z. B. Gartenabzweig) vor der Messeinrichtung platziert ist. Die Messeinrichtung ist nur dann geeignet, wenn die Standards gemäß DIN 1988 eingehalten werden. Die Installation der Messeinrichtung muss fachgerecht erfolgen und daher durch ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Es wird auch auf die im Anschluss an diese Allgemeinverfügung abgedruckte Verfahrensweise zum Einbau eines Wasserzählers verwiesen. Bei etwaigen Unklarheiten ist Rücksprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Oranienburg – EBO – zu halten. Zugelassen sind in jedem Fall die auf der Internetseite der Stadt Oranienburg unter „www.oranienburg.de“ abrufbaren und auch der beim Entwässerungsbetrieb der Stadt Oranienburg – EBO – erhältlichen Liste zu entnehmenden Installationsunternehmen. Es können auch andere Installationsunternehmen, die nicht aufgelistet sind, beauftragt werden, wenn diese die Gewähr für eine fachgerechte Durchführung der Installation bieten. In diesem Fall muss der Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – kontaktiert werden, damit dieser im Einzelfall über die Zulassung des gewünschten Installationsunternehmens entscheidet.

Die Verplombung muss in jedem Fall im Auftrag des Entwässerungsbetriebs Oranienburg – EBO – durch die Stadtwerke Oranienburg GmbH erfolgen (vgl. § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung Schmutzwasser).

9. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 der Anschlusskostensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (nachfolgend „Anschlusskostensatzung“ genannt) vom 16. Dezember 2008 die Stadt Oranienburg Kostenersatz für private Grundstücksanschlussleitungen an die leitungsgebundene Schmutzwasseranlage erhebt. Private Grundstücksanschlussleitung ist der von der Stadt errichtete Teil der Grundstücksanschlussleitung auf dem Privatgrundstück von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Revisionsschachtes (vgl. § 2 Nr. 3 Satz 2 der Satzung Schmutzwasser). Die Erhebung der vorgenannten Kosten wird nach Vorliegen der geprüften Schlussrechnungen der beauftragten Baufirmen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2015 erfolgen und sich an die Grundstückseigentümer bzw. im Falle der Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht oder mit einem Nutzungsrecht gemäß § 8 Abs. 2 KAG an die Erbbauberechtigten bzw. die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten richten (vgl. § 3 Nr. 1 der Anschlusskostensatzung).
10. Ferner wird vorsorglich auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 12 der Satzung Schmutzwasser, des § 9 der Gebührensatzung Schmutzwasser sowie § 8 der Anschlusskostensatzung hingewiesen. Danach sind ordnungswidrig insbesondere der nicht vorgenommene bzw. nicht ordnungsgemäße Anschluss an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung Schmutzwasser) sowie das Nichtbefolgen der Zählereinbaupflicht (vgl. § 9 Abs. 1 der Gebührensatzung Schmutzwasser i. V. m. § 15 Abs. 2b KAG). Es drohen Geldbußen bis zu 10.000,00 € (vgl. § 15 Abs. 3 KAG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Oranienburg, der Bürgermeister, Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg, Lehnitzstraße 63, 16515 Oranienburg, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Amtlicher Teil**Verfahrensweise zum Einbau eines Wasserzählers****Betrifft die Messung von Wassermengen aus Brunnen- und/oder Regenwasseranlagen welche gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasseranlage der Stadt Oranienburg eingeleitet werden**

Bei der Installation der Messeinrichtung (Brunnenwasserzähler) nebst Einbaugarnitur sind die nachfolgenden Parameter unbedingt einzuhalten:

1. Installation einer Einbaugarnitur (Haltebügel und zwei Absperrventile) nach DIN 1988
2. Einbau eines geeichten Zählers QN 2,5 (QN 1,5), welcher für den waagerechten sowie für den senkrechten Einbau zugelassen ist und eine Baulänge von 190 mm und 1" Außengewinde hat. Ein Beispiel solch einer Messeinrichtung kann auf der Internetseite der Stadt Oranienburg www.oranienburg.de, Bürgerservice, Ämter und Sachgebiete, Entwässerungsbetrieb Oranienburg (EBO) in der Rubrik „Zuständigkeiten“ oder auch beim EBO eingesehen werden. Der Einbaustandort des Wasserzählers nebst Einbaugarnitur muss gewährleisten, dass sämtliche aus den Brunnen und/oder Regenwasseranlagen gewonnenen Wassermengen gemessen werden. Sollten Sie Wassermengen (Gartenwasser) fördern, die letztlich nicht in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen, haben Sie unter Maßgabe des § 2 Absatz 4 der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasseranlage die Möglichkeit zur Absetzung (Installation von Gartenwasserzählern) dieser Mengen.
3. Die zugelassenen Installationsfirmen entnehmen Sie bitte dem Installationsverzeichnis für den Landkreis Oberhavel. Das Verzeichnis kann beim EBO eingesehen oder auch auf

der Internetseite der Stadt Oranienburg abgerufen werden.

Das ebenfalls auf der Internetseite befindliche Formular „Meldung zur Fertigstellung des Einbaus einer Messeinrichtung“ ist mindestens 10 Tage vor dem Einbau an den Entwässerungsbetrieb zurückzusenden. Es ist die von Ihnen beauftragte und zugelassene Installationsfirma auf dem Formular zu benennen.

4. Nach Eingang der Meldung zur Fertigstellung des Einbaus der Messeinrichtung wird die Stadtwerke Oranienburg GmbH den Wasserzähler im Auftrag des EBO verplomben. Hierzu wird Herr Gädke (Mitarbeiter der Stadtwerke Oranienburg GmbH) mit Ihnen einen Termin zur Verplombung vereinbaren. Sollte ein Zwischenzähler gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasseranlage installiert worden sein, wird dieser ebenfalls verplombt.

Hinweise

1. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen die Mitarbeiterin des Entwässerungsbetriebes (EBO) Frau Hinke unter der Telefonnummer 03301-608914 als Ansprechpartnerin zur Verfügung.
2. Jegliche Veränderungen zwischen Wasserbezugsquelle und Messeinrichtung (Brunnenwasserzähler) sind dem EBO schriftlich anzuzeigen.

Nichtamtlicher Teil**Straßenbau der Waldstraße – Planungsunterlagen werden ausgelegt**

Mit dem grundhaften Straßenbau der Waldstraße wird die Stadtverwaltung im April 2015 beginnen. Der Ausbau erfolgt zwischen der Strelitzer Straße und der Straße der Einheit. Die Maßnahme wird als Gemeinschaftsmaßnahme zwischen der Stadt, dem EBO und den Stadtwerken durchgeführt. Da laut dem Spyragutachten die Waldstraße in der Gefahrenklasse 8 bis 10 liegt, werden im Rahmen der Umbaumaßnahme umfangreiche Kampfmitteluntersuchungen durchgeführt. Bedingt durch den Leistungsumfang für die Erneuerung bzw. Sanierung der Schmutzwasserkanalisation, der Erneuerungen der Trinkwasser- und Gasleitungen und die rastermäßige Absuche der Kampfmittelfreiheit ist die Ausführung in 2 Bauabschnitten über einen Zeitraum von 2 Jahren vorgesehen – bis September 2016.

Folgende Leistungen werden realisiert:

- Kampfmittelabsuche
- Grundhafter Ausbau der Verkehrsflächen im gesamten Abschnitt durch Erweiterung der Fahrbahn
- Verbesserung der Geh- und Aufenthaltsqualitäten für Fußgänger durch Erneuerung der Gehwege
- Erneuerung der vorhandenen Verkehrsbeleuchtung und Ausrüstung mit LED Leuchten

- Ergänzung und Erneuerung des Baumalleecharakters im gesamten Abschnitt
- Anpassung der Radverkehrsführung
- Erhaltung des Parkraumbereiches im Bereich der neuen Fahrbahn
- Erhaltung und Erweiterung der bestehenden Oberflächenentwässerung über Muldensystem
- Erneuerung Sanierung Schmutzwasserkanalisation, einschließlich Hausanschlüsse
- Erneuerung der Trinkwasser- und Gasleitungen, einschließlich Hausanschlüsse

Die Baumaßnahme löst nach erster Prüfung Beitragspflicht nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aus, so dass im Anschluss an die Baumaßnahme Straßenbaubeiträge erhoben werden.

Die Auslegung der Planungsunterlagen erfolgt im Zeitraum vom 08.12. – 19.12.2014 im Haus 2 – Bauamt der Stadtverwaltung und können zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Bei Fragen zum Straßenbau wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt – Frau Knospe, Haus 2, Zimmer 2.228 und Fragen zur Beitragserhebung bitte an Frau Päthe, Haus 2 Zimmer 2.229.

Straßenbau Martin-Luther-Straße – Planungsunterlagen werden ausgelegt

Gegenstand des grundhaften Straßenbaus der Martin-Luther-Straße ist der Abschnitt zwischen der Melancthonstraße und dem Bötzower Stadtgraben.

Der Straßenbau ist von April bis Oktober 2015 geplant. Bedingt durch den maroden Leitungszustand der Schmutz- und Regenwasserkanalisation, müssen diese durch den EBO komplett erneuert werden. Durch die Stadtwerke wird der Altbestand für Trinkwasser, Fernwärme, Strom- und Gasversorgung erneuert. Die Leistungen werden als Gemeinschaftsmaßnahme zwischen der Stadt, dem EBO und den Stadtwerken Oranienburg durchgeführt.

Die Martin-Luther-Straße liegt laut dem Spyragutachten in der Gefahrenklasse 9/8. Die daraus resultierenden erforderlichen Kampfmittelabsuchungen werden im Rahmen des Straßenbaus durchgeführt.

Geplante Leistungen:

- Kampfmittelabsuche
- Grundhafter Ausbau der Verkehrsflächen
- Verbesserung der Geh- und Aufenthaltsqualitäten für Fußgänger durch Erneuerung der Gehwege

- Herstellung von Anschlussleitungen zur Ableitung der Oberflächenentwässerung über den Regenwasserkanal
- Schaffung von Parkraumbereich im Bereich der neuen Fahrbahn durch Kennzeichnung von Flächen
- Erneuerung des Baumalleecharakters im gesamten Abschnitt
- Leitungsverlegung von Regen- und Schmutzwasserkanalisation
- Erneuerung der Trinkwasser- und Gasleitungen
- Erneuerung der Fernwärmeleitung (Teilabschnitt)
- Erneuerung Stromleitung

Die Baumaßnahme löst nach erster Prüfung Beitragspflicht nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aus, so dass im Anschluss an die Baumaßnahme Straßenbaubeiträge erhoben werden.

Die Auslegung der Planungsunterlagen erfolgt im Zeitraum vom 08.12. – 19.12.2014 im Haus 2 – Bauamt der Stadtverwaltung und können zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Bei Fragen zum Straßenbau wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt – Frau Knospe, Haus 2, Zimmer 2.228, bei Fragen zur Beitragserhebung bitte an Frau Thoß, Haus 2, Zimmer 2.223.

Das Tiefbauamt informiert – Bescheidversendung im Januar 2015

Für die Straßenbaumaßnahmen der nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen in Oranienburg werden Straßenbaubeiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) erhoben.

Die Versendung der Bescheide verzögert sich und wird voraussichtlich im Januar 2015 erfolgen.

Erschließungsanlagen:

1. Kitzbüheler Straße

Ansprechpartnerin Jaqueline Päthe

(Telefon: 600 778, E-Mail: paethe@oranienburg.de)

2. Haller Straße

Ansprechpartnerin Jaqueline Päthe

(Telefon: 600 778, E-Mail: paethe@oranienburg.de)

3. Innsbrucker Straße

Ansprechpartnerin Marleen Thoß

(Telefon: 600 766, E-Mail: thoss@oranienburg.de)

Nichtamtlicher Teil

Was erledige ich wo in der Stadtverwaltung?

Stadt Oranienburg

Schloßplatz 1

16515 Oranienburg

Telefon: 03301 600-5 (Zentrale)

Öffnungszeiten

Montag	9:00 – 14:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 18:00 Uhr
Freitag	7:00 – 12:00 Uhr

A

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsblatt

Telefon: 600 8102 (Redaktion)

An- Ab- und Ummeldungen, Ausweise

Bürgeramt

Telefon: 600 630 / 640

Archiv (Stadt)

Telefon: 600 618

Aufgebot

Standesamt

Telefon: 600 692 / 693 / 694 / 727

Abwasser

Siehe Ver- und Entsorgung

B

Bauanträge/Bauvoranfragen

Stadtplanungsamt

Telefon: 600 758 / 759

Baumfällungen/Baumschutz

Tiefbauamt

Telefon: 600 775 / 7344

Bebauungspläne

Stadtplanungsamt

Telefon: 600 757

Beglaubigungen

Bürgeramt

Telefon: 600 630 / 640

Behindertenberatung

Behindertenbeauftragter

Telefon: 600 6013

Bestattungen

Bürgeramt (Friedhofswesen)

Telefon: 600 639

Bußgelder

Ordnungsamt

Telefon: 600 688 / 689 / 695

D

Datenschutz/Rechtsamt

Telefon: 600 682

E

Ehefähigkeitszeugnis/ Eheschließungen

Standesamt

Telefon: 600 692 / 693 / 694 / 727

Einwohnermeldewesen

Bürgeramt

Telefon: 600 630 / 640

F

Flächennutzungspläne

Stadtplanungsamt

Telefon: 600 768 / 795

Führungszeugnisse

Bürgeramt

Telefon: 600 630 / 640

Fundbüro

Bürgeramt

Telefon: 600 630 / 640

G

Geburtenanmeldung

Standesamt

Telefon: 600 692 / 693 / 694 / 727

Gewerbean-, Ab- und Ummeldungen

Gewerbeamt (Ordnungsamt)

Telefon: 600 686 / 696

Gleichstellungsbeauftragte

Telefon: 600 606

Grundsteuern

Kämmerei (Steuerwesen)

Telefon: 600 670 / 675

Amt für Grundstücks- und Gebäudewirtschaft

Liegenschaften

Telefon: 600 731 / 732 / 782 /

784 / 785

Grünflächen und Spielplätze

Tiefbauamt

Telefon: 600 7345 / 7346 / 771

H

Hochbau

Amt für Grundstücks- und Gebäudewirtschaft

Telefon: 600 7331 / 7332 / 752 / 791

Hundesteuer

Kämmerei (Steuerwesen)

Telefon: 600 670 / 672 / 673 / 674 / 675

J

Jugendarbeit

Amt für Bildung und Soziales

Jugendkoordinatorin

Telefon: 600 705 / 706

K

Kampfmittelsuche

Kampfmittel/Altlasten (Ordnungsamt)

Telefon: 600 652/ 6591 - 6594

Kindergärten und Schulen

Kita-Verwaltung

Telefon: 600 710 / 711 / 714 / 715 / 716

Kulturveranstaltungen

Kartenservice

Telefon: 600 8110 / 8111

L

Lebensbescheinigungen

Bürgeramt

Telefon: 600 630 / 640

Liegenschaften Grundstücks- und Gebäudewirtschaft

Telefon: 600 731 / 732 / 7339 / 782 - 786

M

Marktangelegenheiten

Grundstücks- und

Gebäudewirtschaft

Telefon: 600 786

N

Namensänderungen

Standesamt (Rechtsamt)

Telefon: 600 692 / 693 / 694 / 727

O

Obdachlosenangelegenheiten

Ordnungsamt

Telefon: 600 698

Ordnungsangelegenheiten

Telefon: 600 691 / 695 / 657 / 697

Öffentlichkeitsarbeit

Oranienburger Stadtmagazin –
Redaktion

Telefon: 600 6014

Öffentlichkeitsarbeit und

Wirtschaftsförderung

Telefon: 600 6012 / 6015

P

Personenstandswesen

Standesamt

Telefon: 600 692 / 694

S

Schiedsstelle

Rechtsamt

Telefon: 600 681

Schulwesen

Amt für Bildung und Soziales

Telefon: 600 702 / 703 / 710 / 712

Sondernutzungen

Ordnungsamt

Telefon: 600 654

Sperrmüll

siehe Ver- und Entsorgung

Spielplätze

Tiefbauamt

Telefon: 600 771 / 7345

Stadtmagazin (Redaktion)

Öffentlichkeitsarbeit und

Wirtschaftsförderung

Telefon: 600 6014

Straßenbau/ Straßenunterhaltung

Tiefbauamt

Telefon: 600 713 / 772 / 774 / 7340

U

Urkundenstelle

Standesamt

Telefon: 600 692 / 693 / 694 / 727

Nichtamtlicher Teil**V****Vaterschaftsanerkennung**

Standesamt
Telefon: 600 692 / 693 / 694 / 727

Verkehrsplanung

Stadtplanungsamt
Telefon: 600 769

W**Wirtschaftsförderung**

Telefon: 600 6015 / 6012

Wohngeld/Wohnungswesen

Wohngeldstelle
(Stadtplanungsamt)
Telefon: 600 760 / 761 / 763 /
764 / 767

**Weitere Einrichtungen
der Stadt Oranienburg:****Eltern-Kind-Treff**

Kitzbüheler Straße 1 A
Telefon: 03301 5792887

Bürgerzentrum

Albert-Buchmann-Straße 17
Telefon: 03301 836638

Regine-Hildebrandt-Haus

Sachsenhausener Straße 1
Telefon: 03301 531307

Stadtbibliothek

Schloßplatz 2
Telefon: 03301 600 8660

Schlosspark

Kartenservice Schlosspark
Tel.: 03301 600 8531

**Tourist-Information /
Kartenservice Orangerie**

Schloßplatz 2
Telefon: 03301 600 8110 / 8111

Ver- und Entsorgung**Strom**

Oranienburg (Kernstadt),
Sachsenhausen
Stadtwerke Oranienburg GmbH,
Klagenfurter Straße 41
Telefon: 03301 608-600,
E-Mail: kundenservice@sw-or.de
www.sw-or.de
Entstörungsdienst: 03301 608-555

Ortsteile Friedrichsthal, Germen-
dorf, Lehnitz, Malz, Schmachten-
hagen, Wensickendorf, Zehlendorf
E.dis AG

Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree
E-Mail: info@e-dis.de,
netzanschluss@e-dis.de
Telefon: 03361 733 23 33
Entstörungshotline: 03361 7332333

Trinkwasser

Oranienburg (Kernstadt), Fried-
richsthal, Lehnitz, Malz, Sachsen-
hausen
Stadtwerke Oranienburg
Klagenfurter Straße 41
Telefon: 03301 608-600
E-Mail: kundenservice@sw-or.de
www.sw-or.de

Entstörungsdienst: 03301 608-555

www.nwa-zehlendorf.de

Ortsteile Schmachtenhagen, Wen-
sickendorf, Zehlendorf
Niederbarnimer Wasser- und
Abwasserzweckverband (NWA)
Alte Dorfstraße 2
16515 Oranienburg OT Zehlendorf
Telefon: 033053 902-0
E-Mail: nwa-zehlendorf@barnim.de
www.nwa-zehlendorf.de

Ortsteil Germendorf
Osthavelländische Trinkwasserver-
sorgung und Abwasserbehand-
lung GmbH (OWA)
Potsdamer Straße 32/34
14612 Falkensee
Telefon: 03322 271-0
E-Mail: info@owa-falkensee.de
www.owa-falkensee.de

Abwasser

Oranienburg (Kernstadt), Fried-
richsthal, Lehnitz, Malz, Sachsen-
hausen, Germendorf
Stadtwerke Oranienburg
Klagenfurter Straße 41
Telefon: 03301 608-600
E-Mail: kundenservice@sw-or.de
www.sw-or.de
Entstörungsdienst: 03301 608-555

Ortsteile Schmachtenhagen, Wen-
sickendorf, Zehlendorf
Niederbarnimer Wasser- und
Abwasserzweckverband (NWA)
Alte Dorfstraße 2
16515 Oranienburg OT Zehlendorf
Telefon: 033053 902-0
E-Mail: nwa-zehlendorf@barnim.de

Erdgas

Oranienburg (Kernstadt), Lehnitz,
Sachsenhausen
Stadtwerke Oranienburg GmbH
Klagenfurter Straße 41
Telefon: 03301 608-600
E-Mail: kundenservice@sw-or.de
www.sw-or.de
Entstörungsdienst: 03301 608-555

Ortsteile Friedrichsthal, Germen-
dorf, Malz, Schmachtenhagen,
Wensickendorf, Zehlendorf
NBB Netzgesellschaft Berlin-
Brandenburg mbH & Co. KG
Betriebsbüro Birkenwerder
Hauptstraße 21
16547 Birkenwerder
Telefon: 030 81876-0
Entstörungsdienst: 0331 7495-330

Wärme

Oranienburg (Kernstadt)
Stadtwerke Oranienburg GmbH
Klagenfurter Straße 41
Telefon: 03301 608-600
E-Mail: kundenservice@sw-or.de
www.sw-or.de
Entstörungsdienst: 03301 608-555

Hausmüll/Sperrmüll

AWU
Abfallwirtschafts-Union GmbH
Breite Straße 47 a
16727 Velten
Telefon: 03304 3760 / -226
E-Mail: info@awu-oberhavel.de
www.awu-oberhavel.de

Ende des nichtamtlichen Teils